

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Tecklenborg Baumaschinen GmbH

§ 1 Vertragsabschluss

1. Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Auftragnehmerin (nachfolgend AN) nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die Angebote der AN sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung der AN verbindlich.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus diesem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der AN.

§ 2 Preise

1. Die Preise gelten ab Lager der AN. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nicht anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 14 Tage nach Rechnungszugang ohne Skonto-Abzug oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto zu erfolgen.
Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit entgegengenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert zur Verfügung steht.
Diskontospesen, Stempelsteuern und Einzugsgebühren sind, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, vom Käufer zu erstatten.
3. Gegen die Ansprüche der AN kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Kaufvertrag beruht.
4. Abweichend vom § 284 III BGB kommt der Käufer mit Zugang der Mahnung in Verzug. Die AN ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
5. Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises länger als 10 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein vom Käufer gegebener Wechsel/Scheck zu Protest, so ist die AN berechtigt, unabhängig davon ob und in welcher Höhe der Käufer Teilzahlungen geleistet hat, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Käufers, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Der Käufer hat das Gerät herauszugeben, sein Besitzrecht endet mit Ablauf der vorgenannten Frist. Der Käufer verzichtet auf die Einrede der verbotenen Eigenmacht. Die der AN aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden Beträge, die die AN durch anderweitige Verwertung des Gerätes erzielt, nach Abzug der durch die Rückholung oder anderweitigen Verwertung des Gerätes entstandenen Kosten, auf die Forderung gegenüber dem Käufer angerechnet.

§ 3 Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch die AN maßgebend.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3. Erfolgt eine Lieferung nicht zu dem als verbindlich vereinbarten Termin, so kann der Käufer nach Ablauf von 2 Wochen der AN eine Nachfrist von 3 Wochen setzen mit der Erklärung, nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine Frist durch den Eintritt von Umständen verzögert, die nicht von der AN verschuldet worden sind, so verlängert sich die Frist angemessen.
4. Entsteht dem Käufer wegen einer von der AN verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. des Kaufpreises des Teiles, welches infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Verzögert sich die Auslieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag, vom Tage der Bekanntgabe der Bereitstellung angerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten und beim Lagern bei der AN 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages je angefangenen Monat berechnet. Die AN ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlosen verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Käufer mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag voraus.

§ 4 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln der AN, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der AN oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Teillieferungen sind zulässig.
Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Ladung durch die AN gegen Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden versichert.
2. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die die AN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Lieferbereitschaft ab auf den Käufer über. Auf Wunsch des Käufers ist die AN verpflichtet, den Kaufgegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus § 7 in Empfang zu nehmen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die AN behält sich das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zu völligen Bezahlung sämtlicher, ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen einschließlich Zinsen oder sonstiger Nebenforderungen vor.
2. Der Käufer darf die gelieferten Gegenstände, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder verkaufen, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie bei Beschlagnahme und sonstiger Verfügungen Dritter, ist die AN davon unverzüglich zu unterrichten. Die Pfandgläubiger sind auf den Eigentumsvorbehalt der AN hinzuweisen.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, das dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Gerät gegen Eingriffe von Dritten zu sichern sowie unverzüglich gegen Feuer und Diebstahl auf eigene Rechnung zugunsten der AN mindestens in Höhe des Kaufpreises zu versichern und dieses auf Verlangen nachzuweisen.
Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung ist die AN berechtigt, auf Kosten des Käufers selbst eine Versicherung abzuschließen. Der Käufer tritt alle etwaigen Entschädigungsansprüche in Höhe der besicherten Forderung an die AN ab, die diese Abtretung annimmt.
4. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den übrigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt der AN ergebenden Pflichten nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so wird die gesamte noch offene Kaufpreisforderung zur Zahlung sofort fällig. Wird diese Forderung nicht unverzüglich bezahlt, so erlischt das Gebrauchs- und Besitzrecht des Käufers an dem Gegenstand. § 2 Ziff 5 gilt entsprechend. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die AN ist berechtigt, den wieder in Besitz genommenen Gegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten dem Käufer auf den Kaufpreis angerechnet.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, die Pfändung des unter Eigentumsvorbehaltes stehenden Gegenstandes durch die AN gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 6 Gewährleistung

1. Für Mängel des Kaufgegenstandes leistet die AN nur in der Weise Gewähr, dass alle diejenigen Teile unentgeltlich ausgetauscht oder nach Wahl der AN neu geliefert werden, die innerhalb von 6 Monaten seit dem Gefahrenübergang infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart, Materialmängel oder mangelhafte Ausführung. Die Feststellung solcher Mängel ist der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum der AN.
2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Gewährleistung übernommen.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte,
 - bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Kaufgegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, - bei übermäßiger Beanspruchung und bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

Zur Vornahme aller der AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit der AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten ist die AN von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen die AN unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn die AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der AN angemessenen Ersatz aller Kosten zu verlangen.

4. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die AN die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im übrigen trägt der Käufer die Kosten.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird nur in der Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand selbst.
6. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn seitens des Käufers oder Dritter, ohne vorherige Genehmigung der AN, unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.
7. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht an dem Kaufgegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur:
 - bei grobem Verschulden,
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Gebrauchte Geräte werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft. Dies gilt auch für gebrauchte Anbauteile bei deren Verkauf mit Neugeräten.

§ 7 Rücktritt, Schadenersatz

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der AN.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 4 dieser Bedingungen vor und gewährt der Käufer der in Verzug befindlichen AN eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Käufer hat ferner ein Wandlungsrecht, wenn die AN eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Ausbesserung eines von ihr zu vertretenden Mangels durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Wandlungsrecht des Käufers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens oder der Ausbesserung oder Ersatzteillieferung durch die AN.
5. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an den Kaufgegenstand entstanden sind, bestehen nur
 - bei grobem Verschulden,
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Im übrigen sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadenersatz ausdrücklich ausgeschlossen.

6. In den Fällen, in denen die AN Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung hat, kann sie unabhängig von der tatsächlichen Höhe einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % der brutto Rechnungssumme geltend machen. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Käufer kann den Nachweis führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 8 Ankauf eines Gebrauchtgerätes

Wird der Ankauf eines Gebrauchtgerätes vereinbart, so gilt der Tag der Vereinbarung aufgrund des Gesamtzustandes des Gerätes einschließlich Ausrüstung und Werkzeuge vereinbarte Preis. Bei späterer Veränderung oder einer Weiterbenutzung bis zur Übergabe des Liefergegenstandes an die AN, sind etwaige erforderliche Reparaturen sowie die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Verkäufer auszuführen bzw. die Kosten von ihm zu tragen. Soweit nichts anderes vereinbart, hat die Anlieferung des Gebrauchtgerätes auf Kosten des Verkäufers zu erfolgen.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung: Döbeln.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so werden damit nicht die gesamten Bedingungen unwirksam. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Klausel die gesetzliche Regelung.